



Verband der Gartenfreunde Eisenhüttenstadt e.V.

Karl-Marx-Straße 6, 15890 Eisenhüttenstadt, Tel. 03364/7 17 47

E-Mail: vge@freenet.de Sprechzeiten: Dienstag von 10.00-12.00 und 13:00-19:00 Uhr

Internet: www.verband-der-gartenfreunde-eisenhuettenstadt.de

Merkblatt zur Elektroenergieversorgung einschl. Solaranlagen in den Vereinen

Da ist immer wieder Rückfragen und Unklarheiten gibt, versuchen wir nachfolgend die wichtigsten Dinge zusammenzufassen.

Wir als Verband und ihr als Vereine agiert nicht im „luftleeren“ Raum. Wir sind gemeinsam verpflichtet, Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

Dinge, die gestern noch gültig waren, sind es heute nicht mehr und müssen angepasst werden.

1. Vertragsverhältnis

Wir als Verband und Zwischenpächter haben mit den Pächtern ausschließlich Pachtverträge abgeschlossen.

Weitere Verträge z.B. hinsichtlich einer Lieferung und/oder einer Verteilung von Elektroenergie oder Wasser hat der Verband weder mit Pächtern noch mit Vereinen abgeschlossen. Auch haben wir als Verband keine Kenntnis von den technischen Gegebenheiten z.B. hinsichtlich der Verteilernetze und der mit den jeweiligen Energieversorgern abgeschlossenen Verträge.

Diese Verträge werden in der Regel von Euch als unseren Mitgliedsvereinen abgeschlossen.

Ihr als Verein agiert juristisch und vereinsrechtlich selbstständig.

Demzufolge sind alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Elektroenergie mit dem betreffenden Verein zu klären.

Dies betrifft auch alle Fragen zu errichtenden Solaranlagen.

Eine eventuelle **Genehmigung bzw. Zustimmung** muss demzufolge vom Vertragspartner, dem **betreffenden Verein**, erfolgen.



2. Solaranlagen

2.1. Was sagt die gültige Rahmengartenordnung des Landes Brandenburg vom 06.05.2023 zu Solaranlagen?

Pkt. 4.1 Zitat:.....Solaranlagen dürfen nur auf oder an der Laube errichtet werden undbedürfen der Zustimmung. Es darf keine Einspeisung in das Energienetz erfolgen. Zustimmungsfähig sind nur Anlagen zur Gewinnung von Energie für Speichersysteme oder zum direkten Betrieb von Arbeitsgeräten. Die Versorgung der Laube mit Energie ist nicht erlaubt. Erforderliche behördliche oder anderweitig notwendige Genehmigungen sind vom Nutzer (hier Pächter) auf seine Kosten einzuholen.

2.2. Was sind behördliche oder anderweitige Genehmigungen?

Zusätzlich zur notwendigen Genehmigung durch den Verein müssen – wie in bei anderen Fällen auch – die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Bedingungen eingehalten werden.

Das betrifft zum Beispiel:

- Die Vorschriften und Meldungen der Netzbetreiber
- Die eventuell notwendige Meldung bei der Netzentur
- Information bei der zuständigen Baubehörde, wenn Statik des Baukörpers (Laube) durch Solaranlage verändert wird
- Genehmigung in Abhängigkeit des Zustandes des „vereinsinternen Netzes“

2.3. Was bedeutet „Arbeitsstrom“?

Schon lt. Rahmengartenordnung (siehe 2.1.) istZitat: *Die Versorgung der Laube mit Energie ist nicht erlaubt.*

Erlaubt ist lediglich die Versorgung mit Arbeitsstrom, zum Beispiel einer Wasserpumpe oder eines Rasenmähers, Heckenscheren, Aufladestationen für Akkus usw..

Arbeitsstrom umfasst grob gesagt, alle Dinge, die der kleingärtnerischen Nutzung dienen.



Verband der Gartenfreunde Eisenhüttenstadt e.V.

Karl-Marx-Straße 6, 15890 Eisenhüttenstadt, Tel. 03364/7 17 47

E-Mail: vge@freenet.de Sprechzeiten: Dienstag von 10.00-12.00 und 13:00-19:00 Uhr

Internet: www.verband-der-gartenfreunde-eisenhuettenstadt.de

2.4. Was sagt die Rechtsprechung?

Hier wird es kompliziert:

Gemäß dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist die Erschließung der Gartenlaube mit Elektrizität nicht gestattet. Hintergrund ist die (berechtigte) Sorge, dass sich mit diesen Ver- und Entsorgungsanlagen Kleingärten zu Siedlungsgebieten entwickeln könnten, was keinesfalls begünstigt werden soll. Bei einer solchen möglichen Entwicklung wären die einmaligen und exklusiven Besonderheiten des BKleingG nicht mehr aufrecht zu erhalten:

- weitgehender Kündigungsschutz,
- niedriger Pachtzins,

Außerdem ist gemäß BKleingG in Kleingärten lediglich eine Stromversorgung zulässig, die für das Betreiben kleingärtnerisch notwendiger Elektrogeräte notwendig ist, also Rasenmäher, Heckenscheren, Aufladestationen für Akkus, Betreibung von Wasserpumpen u. ä. – also sogenannter Arbeitsstrom (siehe Pkt. 2.3).

Wir haben bei uns Glück:

Unsere Kleingärten genießen hier im Osten auch hinsichtlich der Ver- und Entsorgungsanlagen in der Gartenlaube einen Bestandsschutz, wenn die Anlagen rechtmäßig bereits bei Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes vorhanden waren. Dies ist in unserem „Einzugsgebiet“ der Fall.

Damit genießen wir Bestandsschutz nach BKleingG, §20a Nr.7.

Jetzt kommt das große Aber der Juristen:

Die Erweiterung oder der Ersatz der bisherigen Stromversorgung kann den Verlust des Bestandsschutzes der existierenden Elektroanlage und der Laube nach sich ziehen.



2.5. Bewertung der Parzellen bei Pächterwechsel

Solaranlagen werden nicht bewertet.

2.6. Unsere Empfehlung

Überlegt Euch als Verein gründlich, ob ihr Solaranlagen unter diesen Bedingungen genehmigt. Wenn ja, beachtet die aufgeführten Bedingungen, Gesetze bzw. Vorschriften und informiert den betreffenden Pächtern nachweislich.

Ein weiterer Grund gegen eine noch so preiswerte Anlage:

Da ihr die Versorgung aus dem „Netz“ für die anderen Pächter trotzdem beibehalten müsst, ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer Solaranlage kaum möglich.

Noch dazu, wo eine Einspeisung (Rückspeisung) nicht erlaubt ist.

Weitere Gedanken:

- Was passiert, wenn sich Pächter „abkoppeln vom Netz“ und sich autark machen?
Wer zahlt dann weiter für die Vorhaltung und Instandhaltung des Elektronetzes, der Zähler und der Verteilanlagen? Nur die Pächter ohne Solaranlagen?
- Wer haftet für eine Überlastung des Netzes, sollte doch -illegal- eingespeist werden?
Das klingt zwar unwahrscheinlich, aber im Winter bei Sonnenschein produzieren die Anlagen weiter und es existiert kaum Abnahme. Wo soll der Strom hin?
- Die meisten Elektroanlagen sind vor der Wende gebaut. Wer garantiert, dass die Anlagen bei illegaler Rückspeisung Schaden nehmen? Wer haftet dafür?